

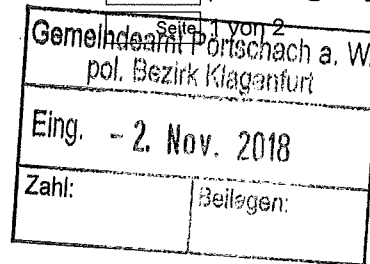
Datum	30.10.2018
Zahl	KL4-BA-371/2006 (055/2018)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Hr. Steinwender
Telefon	050-536-64047
Fax	050-536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at

Betreff:

Seehotel Dr. Jilly GmbH, gastgew. Betriebsanlage in der Betriebsart „Hotel“ auf GST-Nr. 944/5, 1104 und 1203, KG Pörschach, Standort 9210 Pörschach am Wörther See, Alfredweg 5 – 7;
Betriebsanlagenänderung;



BEKANNTGABE EINES PROJEKTES

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen der Seehotel Dr. Jilly GmbH (FN 439612 p) vom 22.08.2018 um gewerbebehördliche Genehmigung zur Änderung der mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt – Land vom 09.06.1976, Zahl 10.176/3/76-2, vom 20.06.1980, Zahl 10.168/3/80-2, vom 20.02.1986, Zahl 10.467/5/79-IV, vom 24.06.2008, Zahl: KL4-BA-371/2006 (018/2008) und vom 18.01.2012, Zahl: KL4-BA-371/2006 (041/2012) genehmigten gastgewerblichen Betriebsanlage in der Betriebsart „Hotel“ mit nicht mehr als 100 Fremdenbetten, auf den Grundstücken Nr. 944/5, 1104 und 1203, KG Pörschach (72152); am Standort Alfredweg 5 -7, 9210 Pörschach am Wörther See; Gemeinde Pörschach am Wörther See, in Form der Vergrößerung des bestehenden Speisesaales im Erdgeschoß um ca. 60 m², der Errichtung von vier Gästezimmern (8 Betten) anstelle eines Seminarraumes im 1. Obergeschoß und der Errichtung einer Personenaufzugsanlage, laut vorgelegten Projektunterlagen.

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekanntgegeben, dass die Projektunterlagen für dieses Projekt im Gemeindeamt Pörschach am Wörther See und in der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt - Land, Bereich 2 - Gewerberecht bis Freitag, dem 7. Dezember 2018 zur Einsichtnahme aufliegen.

Sie haben bis spätestens Freitag, dem 7. Dezember 2018 die Möglichkeit, schriftliche Äußerungen zum Projekt beim Gemeindeamt Pörschach am Wörther See oder bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 2 - Gewerberecht, einzubringen. Nach dieser Frist einlangende Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass dadurch eine beschränkte Parteistellung in diesem Betriebsanlagenverfahren nur hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, begründet wird.

Rechtsgrundlagen:

§§ 333, 359 b Abs. 2, 74ff und 81 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2018 in Verbindung mit § 1 Z 2 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind BGBl. Nr. 850/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 19/1999.

I. Öffentlicher Anschlag auf der Amtstafel der Gemeinde Pörschach am Wörther See

II. Öffentlicher Anschlag auf der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

III. Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt – Land im Internet

IV. Ergeht an folgende Adressaten:

1. die Gemeinde Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153, 9210 Pörschach am Wörther See, (RSb) unter Anschluss einer Ausfertigung der Projektunterlagen mit dem Ersuchen,

a) im Sinne des obigen Punktes I eine Bekanntmachung an der do. **Amtstafel** anzuschlagen;

b) die Projektunterlagen innerhalb des o.a. Zeitraumes zur Einsichtnahme im Gemeindeamt aufzulegen;

c) die Kundmachung durch **Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern** bekanntzugeben;

Hinweis: die Eigentümer dieser Häuser haben derartige Anschläge zu dulden; statt durch Anschlag kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen;

d) die in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern angeschlagenen Kundmachungen mit dem Anschlage- und Abnahmedatum der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land nach Ablauf des 7. Dezember 2018 vorzulegen;

e) die an der Amtstafel angeschlagene Bekanntmachung, versehen mit dem Anschlage- und Abnahmedatum, sowie die Projektunterlagen der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land nach Ablauf **des 7. Dezember 2018** vorzulegen;

f) nach Ablauf der Frist das Projekt mit evtl. eingelangten Äußerungen von Nachbarn vorzulegen. Ferner ist zu bestätigen, dass der Anschlag an der Amtstafel durchgeführt wurde.

2. z.d.A.

Für den Bezirkshauptmann:

Steinwender

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Kundmachung an der Amtstafel:

angeschlagen am: 02.11.18
abgenommen am: 07.12.18